OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-390006/2/Kl/JW

Datum:
Linz, 10. August 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19. April 2021, GZ: SanRB96-577-2019, betreffend Aufschub des Strafvollzuges

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Ausspruch „Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht kommt keine aufschiebende Wirkung zu“ und die Zitierung „§ 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)“ zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 19.4.2021, GZ: SanRB96-577-2019, wurde der Antrag vom 9.3.2021 auf Aufschub des Strafvollzuges wegen behaupteter Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafnorm (mit Hinweis auf das anhängige Vorabentscheidungsverfahren zu Zl. C-231/20) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass einer Beschwerde gegen diesen Bescheid beim Verwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung zukommt. Begründend wurde ausgeführt, dass mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.4.2017, GZ: LVwG-300992/24, rechtskräftig eine Geldstrafe von 20.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 840 Stunden (35 Tage) wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes verhängt wurden. Mit Schreiben vom 14.9.2017 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten. Trotz Mahnung wurde der Strafbetrag nicht bezahlt. Aus dem Vermögensverzeichnis ergibt sich, dass keine Vermögenswerte bestehen. Die Behörde geht von Uneinbringlichkeit der Strafzahlung aus. Mit Schreiben vom 10.10.2017 wurde der Bestrafte von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe im Polizeianhaltezentrum Wels binnen 14 Tagen aufgefordert. Mit Eingabe vom 9.3.2021 wurde der verfahrensgegenständliche Antrag auf Aufschub der Strafvollstreckung aufgrund der Entscheidung des EuGH im Verfahren C-64/18 (Rechtssache Maksimovic) zum AuslBG bzw. AVRAG gestellt.
Vorausgehend wurden bereits zwei Anträge auf Strafaufschub rechtskräftig abgewiesen. Die Möglichkeit des Strafaufschubs gemäß § 54a Abs. 1 VStG beschränkt sich auf Fälle, bei denen durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird. Eine mögliche Unionsrechtswidrigkeit der im rechtskräftigen Titelverfahren angewendeten Strafnorm ist dabei nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich kein wichtiger Grund im Sinn dieser Bestimmung. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und zu erkennen, dass dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs bis zur unionsrechtskonformen und verfassungskonformen Ausgestaltung der gegenständlichen Verwaltungsstrafbestimmung stattzugeben. Begründend wurde auf eine unrichtige rechtliche Beurteilung hingewiesen, zumal der EuGH in der Rechtssache Maksimovic mit Urteil vom 12.9.2019 erkannte, dass Art. 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in dem

Ausgangsverfahren (§ 28 Abs. 1 AuslBG oa.) entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen in der näher beschriebenen Weise vorsieht. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in der Folge entschieden, dass die Bemessung der Geldstrafen als auch die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen nicht im Einklang mit dem Unionsrecht stehen. Aufgrund der Ausführungen des EuGH ist eine Vollstreckung der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafe nicht möglich und widerspricht dem Unionsrecht. Auch hat der VwGH mit Beschluss vom 11.3.2021, Ra 2020/09/0077, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 89 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 B-VG gestellt, unter anderem § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben. Im vorliegenden Fall erweist sich die Erlassung einstweiliger Anordnungen als Notwendigkeit, da der Vollstreckung der gegenständlichen Ersatzfreiheitsstrafe zwingendes Unionsrecht entgegensteht. Da § 54a VStG eine nicht taxative Aufzählung von wichtigen Gründen, aus welchen der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden kann, enthält, ist auch der mit Beschluss vom 11.3.2021 gestellte Antrag des Verwaltungsgerichtshofes an den Verfassungsgerichtshof ein solcher wichtiger Grund nach § 54a VStG.
Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit Beschluss wurde dargelegt, dass keine zwingenden öffentlichen Interessen ersichtlich sind, die der Zuerkennung des Antrages auf aufschiebende Wirkung entgegenstehen würden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter den Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die Anträge der Beschwerdeführerin auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistung, elektronisch überwachter Hausarrest) betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen den Beschwerdeführer, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind auch nur Rechtsfragen zu beantworten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. Februar 2016, GZ: SV96-30/31/34/35-2015/Gr, wurde gegen den Beschwerdeführer in vier Fällen jeweils eine Geldstrafe von 5.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 210 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 26 Abs. 2 iVm § 28 Abs. 1 Z 2 lit. d AuslBG verhängt, weil er zu näher angegebenen Zeitpunkten am Sitz der P GmbH in W als handelsrechtlicher Geschäftsführer den amtshandelnden Organen des Finanzamtes Linz auf deren Verlangen den Zutritt in das näher bezeichnete Geschäftslokal des Unternehmens verweigert hat. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12. April 2017, GZ: LVwG-300992/24/BMa/TK, als unbegründet abgewiesen und wurde ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von € 4.000,- verhängt.
Dem Bericht des Bezirksgerichtes Wels vom 11. Juli 2017, 11E 1769/17s-6, ist zu entnehmen, dass eine Exekution mangels pfändbarer Gegenstände nicht vollzogen werden kann und ein Vollzug der Exekution im vorliegenden Verfahren nicht erfolgversprechend ist. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. September 2017 wurde der Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten und der Beschwerdeführer mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10. Oktober 2017, GZ: SanRB96-542-2017-Le, zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeianhaltezentrum Wels, aufgefordert. Ein Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs vom 18. Oktober 2017 wurde rechtskräftig abgelehnt. Auch ein weiterer Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges vom 13.12.2018 wurde rechtskräftig abgewiesen.
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30. Oktober 2019, GZ: SanRB96-30-2015/G/Ko, wurde das Strafvollzugsverfahren neuerlich gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land abgetreten.
Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, VStV/1075315/17, wurde der Vollzug der über den Beschwerdeführer verhängten Ersatzfreiheitsstrafen im Polizeianhaltezentrum Wels für die Dauer von sechs Monaten vom 12.12.2019 bis 11.6.2020 gemäß § 54a Abs. 3 VStG unterbrochen.
Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Schreiben vom 10.2.2021, zugestellt am 16.2.2021, SanRB96-577-2019, den Beschwerdeführer zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe von 840 Stunden binnen 14 Tagen bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeianhaltezentrum Wels, aufgefordert und auf eine zwangsweise Vorführung für den Fall des Nichtantrittes hingewiesen.
Mit E-Mail vom 9.3.2021 wurde ein Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54a VStG eingebracht und auf den Beschluss des VwGH vom 27.4.2020, Ra 2020/17/0013, im Hinblick auf Vereinbarkeit des § 52 GSpG, des § 64 VStG und des § 16 VStG mit Art. 56 AEUV und Art. 49 Abs. 3 GRC unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12.9.2019 in der

Rechtssache Maksimovic eingebracht. Die in § 54a VStG enthaltenen wichtigen Gründe stellen eine nicht taxative Aufzählung dar. Aufgrund der nunmehr vom Verwaltungsgerichtshof an den Europäischen Gerichtshof gerichteten Fragen, zu Zl. C-231/20 anhängig, ist ein wichtiger Grund im Sinn des § 54a VStG gegeben.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgerichtsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 54b Abs. 2 VStG ist, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes wurde eine Geldstrafe rechtskräftig verhängt und trotz Mahnung nicht bezahlt und ist aufgrund des Berichts des Bezirksgerichtes Wels von Vermögenslosigkeit bzw. Uneinbringlichkeit auszugehen.
Es war daher die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 54b Abs. 2 VStG zu vollziehen. Dies ist mit Aufforderung zum Strafantritt mehrmals erfolgt, zuletzt mit Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 10.2.2021, SanRB96-577-2019, zugestellt am 16.2.2021.

5.2. Gemäß § 54a Abs. 1 VStG kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn

1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder
2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige betreffen, zu ordnen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof führt u.a. in der Entscheidung vom 16. September 2010, 2010/09/0094, aus, dass in § 54a Abs. 1 VStG jene wichtigen Gründe, aus welchen der Strafvollzug nach dieser Gesetzesstelle aufgeschoben werden kann, mit dem Wort „insbesondere“ nur beispielsweise angeführt sind. Beispielsweise

führt das Gesetz in den Z 1 und 2 Umstände an, welche die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Aufgrund eines Antrages gemäß § 54a Abs. 1 soll daher vor allem vermieden werden, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (*Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 516, mit welcher die geltende Fassung des § 54a Abs. 1 VStG erlassen wurde, verweisen darauf, dass mit dieser Bestimmung „den Grundsätzen des Strafvollzugsgesetzes (vgl. §§ 6 und 99 StVG)“ gefolgt werde (vgl. 133 BlgNr, 17. GP, 14).
Einen solchen wichtigen in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingreifenden Grund konnte der Beschwerdeführer nach den obigen Ausführungen nicht darlegen. Es war daher der Beschwerde keine Folge zu geben.

Dem Beschwerdeführer ist zwar zuzugestehen, dass die Aufzählung in § 54a Abs. 1 VStG nicht taxativ ist. Es wurden auch derlei genannte Gründe wie wirtschaftliche oder persönliche Gründe nicht vom Beschwerdeführer genannt. Der Beschwerdeführer ist aber mit seinem Vorbringen nicht im Recht. Zum Einen betrifft das zitierte Urteil des EuGH vom 12.9.2019, Rechtssache Maksimovic, wie vom Beschwerdeführer ausgeführt arbeitsrechtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen nach den Bestimmungen des AuslBG bzw. AVRAG. Eine solche Bestimmung ist im zu vollstreckenden rechtskräftigen Straferkenntnis nicht betroffen. Insbesondere im Hinblick auf eine Übertretung nach dem AuslBG wurde dem Beschwerdeführer nicht die Nichteinholung von verwaltungsbehördlichen Genehmigungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgeworfen. Es ist daher das diesbezügliche Vorbringen, auch unter Hinweis auf die darauf folgende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033-0034, nicht einschlägig und daher nicht heranzuziehen. Aber auch der Hinweis auf den Antrag des Verwaltungsgerichtshofes an den Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 11.3.2021, Ra 2020/09/0077, auf Überprüfung des § 28 Abs. 1 Z 1 3. Strafsatz AuslBG ist nicht einschlägig, zumal in § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG die unbefugte Beschäftigung (ohne Beschäftigungsbewilligung) von Ausländern unter Strafe gestellt wird. In dem dem gegenständlichen Strafvollzug zugrundeliegenden rechtskräftigen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.2.2016 wird allerdings eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 26 Abs. 2 iVm 28 Abs. 2 Z 2 lit. d AuslBG vorgeworfen. Es kommt daher auch nicht der dritte Strafsatz nach § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG zur Anwendung. Es ist daher auch dieser Gesetzprüfungsantrag keine Vorfrage im gegenständlichen Verfahren. Darüber hinaus stützt sich die belangte Behörde zurecht auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27.10.2020, GZ: LVwG-490547/2/FP, wonach die im Strafverfahren angewendeten Strafbestimmungen in dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Titelverfahren, nämlich Strafverfahren, auf die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht nicht mehr zu prüfen

wären. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen.

5.3. Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung. Für das Verwaltungsstrafverfahren regelt § 41 VwGVG überdies, dass die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht ausgeschlossen werden kann. Es kommt daher einer Beschwerde gegen die Abweisung des Aufschubs des Strafvollzuges schon von Gesetzeswegen aufschiebende Wirkung zu. Hingegen handelt es sich bei dem Bescheidausspruch über die Abweisung des Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges um keine Vollstreckungsverfügung nach dem § 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz – VVG (vgl. VwGH vom 27.9.1985, 85/17/0098-0100, u.a.). Es war daher der entsprechende Spruchteil aufzuheben. Da aber schon aufgrund der zitierten gesetzlichen Bestimmung der Beschwerde gegen die abweisende Erledigung der belangten Behörde schon von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung zukommt, war die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung ausgeschlossen. Es ist daher der gestellte Antrag nicht erforderlich und nicht zulässig. Es war daher der Antrag entsprechend zurückzuweisen.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (hinsichtlich jeweils Spruchpunkt II):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt